

# 0189 Erweiterung Wärmeverbund Bonstetten

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring von 01.01.2021 bis 31.12.2021  
Monitoring-Zeitraum:  
Verifizierungszyklus: 3. Verifizierung  
Dokumentversion: final  
Datum: 22.08.2022  
Verifizierungsstelle SGS Société Générale de Surveillance SA, Technoparkstrasse 1, CH-8005  
Zürich

## Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR .....	2
1 Angaben zur Verifizierung .....	4
1.1 Verwendete Unterlagen .....	4
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung .....	4
1.3 Unabhängigkeitserklärung .....	5
1.4 Haftungsausschlusserklärung .....	6
2 Allgemeine Angaben zum Projekt .....	7
2.1 Projektorganisation .....	7
2.2 Projektinformation .....	7
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen .....	8
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts .....	9
3.1 Angaben zum Projekt .....	9
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung .....	11
3.3 Umsetzung Monitoring .....	13
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen .....	19
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen .....	20
3.6 Abschliessende Beurteilung .....	23

## Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Verifizierung

## Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Die SGS wurde von der Rennercon Energie AG beauftragt, die Verifizierung des Projektes „0189 Erweiterung Wärmeverbund Bonstetten“ durchzuführen. Die Projektbeschreibung (Version 6 vom 11.04.2018) war nach den Vorgaben der CO<sub>2</sub>-Verordnung und BAFU-Vollzugsmitteilung erstellt und am 01.05.2018 für die erste Kreditierungsperiode (17.07.2017 bis 16.07.2024) registriert worden. Es handelt sich um die 3. Verifizierung über die Monitoringperiode vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Die Beurteilung des Projektes erfolgte nach den BAFU-Vollzugsmitteilungen UV-1315 und UV-2001 (für das Projekt gültige Version) anhand der Vorlage für den Verifizierungsbericht Version v2.6 mit integrierten Checklisten.

Auf eine Begehung des Projektstandorts wurde in dieser Monitoringperiode verzichtet. Das Monitoring seitens Rennercon Energie AG ist etabliert und es handelt sich nicht um einen komplexen Wärmeverbund.

Bericht und Anhang beschreiben insgesamt 12 Befunde, darunter:

- 4 Aufforderungen zu Korrekturmassnahmen (Corrective Action Requests, CAR), betreffend Korrekturen/Ergänzungen im Monitoringbericht sowie fehlende oder falsche Monitoringdaten
- 8 Aufforderungen zur Klärung (Clarification Requests, CR) nicht nachvollziehbarer Sachverhalte.

Die CR und CAR wurden alle erledigt, womit der Monitoringbericht in der verifizierten Fassung und den dazugehörigen Dokumenten nun vollständig und korrekt ist.

Aus der Projektverfügung vom 14.07.2021 wurde ein FAR erhoben (FAR 01). Dieser verlangte, dass Wärme, welche an von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreite Unternehmen geliefert wird, und die daraus resultierende Emissionsverminderungen separat ausgewiesen werden müssen. Da kein von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreites Unternehmen am Wärmeverbund angeschlossen ist, wird diese Forderung erfüllt.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt mithilfe des Monitoringberichts und allen notwendigen Dokumenten gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315<sup>1</sup> und UV-2001<sup>2</sup> (beide Stand 2021) des BAFU verifiziert wurde:

0189 Erweiterung Wärmeverbund Bonstetten

Die Evaluation des Projekts hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

	[t CO <sub>2</sub> eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung	225 t CO <sub>2</sub> eq	
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	Keine	Es gibt keine Wirkungsaufteilung
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO <sub>2</sub> eq]	225 t CO <sub>2</sub> eq	

<sup>1</sup> [www.bafu.admin.ch/uv-1315-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-1315-d)

<sup>2</sup> [www.bafu.admin.ch/uv-2001-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-2001-d)

Für Zukunft empfiehlt die Verifizierungsstelle den folgenden Forward Action Request (FAR):

**FAR 1 (Ver MP21):** Wegen wesentlichen Änderungen ist bei der erneuten Validierung des Projektes für eine zweite Kreditierungsperiode die Zusätzlichkeit neu zu beurteilen. (Begründung siehe Kapitel 3.5).

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexperte	Christoph Leumann, +41 563 86 23, <a href="mailto:christoph.leumann@sgs.com">christoph.leumann@sgs.com</a>	Zürich, 17.08.2022	
Qualitäts- und Gesamtverantwortliche	Ingrid Finken, <a href="mailto:ingrid.finken@sgs.com">ingrid.finken@sgs.com</a>	Zürich, 22.08.2022	
Unterstützung des Fachexperten	Moritz Leutenegger, +41 563 86 28, <a href="mailto:moritz.leutenegger@sgs.com">moritz.leutenegger@sgs.com</a>	Zürich, 17.08.2022	

# 1 Angaben zur Verifizierung

## 1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	V6 vom 11.04.2018
Version und Datum des Validierungsberichts	V1.0 vom 16.08.2017
Version und Datum des Monitoringberichts	V4 vom 10.08.2022
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	01.05.2018
Ortsbegehung: Datum	Keine Ortsbegehung. Die letzte Standortbesichtigung wurde im Rahmen der MP2019 durchgeführt.
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	Liste abgabebefreite Unternehmen inkl. EHS vom 31.01.2022

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

## 1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

### Ziel der Verifizierung

Folgende allgemeine Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

- Prüfen, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 (bei Programmen auch 5a) CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

### Beschreibung der gewählten Methoden

Die SGS hat die vom BAFU vorgegebenen aktuellen Checklisten und Vorlagen für Klimaschutzprojekte in der Schweiz verwendet und diese falls zweckdienlich mit spezifischen Hinweisen und zusätzlichen Anforderungen für ehemalige SKR Projekte ergänzt. Folgende Aspekte wurden mittels der Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit relevanten Mitarbeitern geprüft:

1. Beurteilung von Umsetzung und Betrieb des Projekts bezüglich Übereinstimmungen mit den Angaben in der Projektbeschreibung: Die nachstehenden wichtigen Aspekte des umgesetzten Projekts werden insbesondere bei der Erstverifizierung auf Übereinstimmung mit den Angaben in der Projektbeschreibung hin überprüft. Die Verifizierung listete allfällige Abweichungen detailliert auf.
2. Überprüfung der Prozesse zur Erzeugung, Aggregation und Erfassung der Monitoringparameter: Die Prozesse müssen den Vorgaben in der Projektbeschreibung folgen. Abweichungen sollten identifiziert und detailliert dargestellt werden.
3. Überprüfung von Messinstrumenten, Messpraxis und Kalibrierungsvorgaben auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Projektbeschreibung und des Monitoringkonzepts.

Die Messung muss möglichst präzise vorgenommen werden. Je grösser der Einfluss eines Parameters auf die berechnete Emissionsverminderung ist, desto genauer muss die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Messinstrumente, Messpraxis und Kalibrierung sein.

Eine Liste der begutachteten Dokumente befindet sich im Anhang A1.

#### **Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte**

1. Dokumentenreview und Vorbereitung
2. Verifizierung mittels Verifizierungsscheckliste
3. Bereinigung von CRs und CARs
4. Verfassen des Berichtes
5. Technisches Review
6. Qualitätssicherung

#### **Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung**

Die SGS-interne Begutachtung der Berichte (Review) erfolgt durch Qualitätsverantwortliche und Fachexperten, die beim BAFU als solche registriert sind. Dabei wird technischen und formellen Aspekten Rechnung getragen.

### **1.3 Unabhängigkeitserklärung**

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen SGS Société Générale de Surveillance SA die Verifizierung dieses Projekts 0189 Erweiterung Wärmeverbund Bonstetten.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekten, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung<sup>3</sup> sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichem Projekttyp beteiligt war<sup>4</sup>;

<sup>3</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

<sup>4</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung durchgeführt<sup>5</sup> oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat<sup>6</sup>;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

#### **1.4 Haftungsausschlusserklärung**

Haftungsfragen regelt die SGS mit den Vertragspartnern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

---

<sup>5</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>6</sup> <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/peik>

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Renercon Energie AG
Kontakt	Weiss, Jean-Pierre, Baaregg 33, 8934, Kronau 043 466 60 43 jeanpierre.weiss@renercon.ch

### 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Projekts

Mit dem Projekt «0189 Erweiterung Wärmeverbund Bonstetten» wurde die seit 2004 bestehende Heizzentrale, bestehend aus einer 320 kW und einer 1'000 kW Holzschnitzelfeuerung und einer externen 300 kW Ölfeuerung, welche die [REDACTED] und umliegende Wohnbauten versorgt, aus- resp. umgebaut. Dabei wurden 2 zusätzliche grosse Pufferspeicher eingebaut und die bestehende dezentral gelegene 300kW-Ölfeuerung durch eine neue kondensierende 1'200 kW-Ölfeuerung ersetzt. Mit dieser Massnahme wird ein erheblich effizienterer Betrieb erreicht und es steht mehr Leistung für Spitzenabdeckung und Redundanz zur Verfügung, womit sich der frühere Sommer-Ölbetrieb zu 100% durch reinen Holzbetrieb ablösen lässt und eine grössere Anzahl zusätzlicher Liegenschaften in der Nachbarschaft mit Holzenergie versorgt werden kann. Durch den Anschluss von zusätzlichen Wärmekunden, welche vorher mit Heizöl geheizt haben, wird im Endausbau eine CO<sub>2</sub>-Emissionsverminderung von 390 t pro Jahr erwartet. Weil sich der Ausbau des Wärmenetzes terminlich verzögert hat, schiebt sich die Entwicklung um ca. 2 Jahre nach hinten und es fallen weniger Emissionsvermindernungen an. 2019 ist das Fernwärmenetz markant ausgebaut worden und in 2020 wurden weitere Kunden, so auch der Schlüsselkunde [REDACTED], angeschlossen. Im Jahr 2021 wurden 5 weitere Wärmebezüger an das Fernwärmenetz angeschlossen. Es ist zu erwarten, dass das Projekt mit einiger Verzögerung die ursprünglich geplanten CO<sub>2</sub>-Emissionsvermindernungen erzielen kann.

#### Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Projekttyp 3.2: Wärmeerzeugung durch Verbrennung von Biomasse mit und ohne Fernwärme.

#### Angewandte Technologie

Vorschubrostfeuerungen (320 kW und 1'000 kW) mit Abgaskondensationsanlage mit Nasselektrofilter zur Reinigung und Effizienzsteigerung der Wärmeerzeugung und eine 1'200 kW-Ölfeuerung. 3 Wärmespeicher (10 m<sup>3</sup>, 13,66 m<sup>3</sup>, 16,76 m<sup>3</sup>) und Fernwärmenetz im [REDACTED] und im Quartier (vergl. Anhang A5.5 des MB21).

## 2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

### Formale Prüfung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		x	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		x	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projektname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		x	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt (Eignungsentscheid, Projektbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		x	
2.3.5 (1.3 erweitert)	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.		x	
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projektbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		x	CAR 1
2.3.7 (2.7a)	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		x	

In diesem Abschnitt wurde vom Verifizierer 1 CAR gestellt. Dieser bezog sich darauf, dass bei gewissen Änderungen in der Tabelle in Kapitel 1.1 eine falsche Monitoringperiode angegeben worden war. Der Gesuchsteller hat dies korrigiert.

FAR 01 (aus Verfügung vom 14.07.2021) ist aufgeführt und beantwortet (Inhaltliche Prüfung in Kapitel 3.2).

Es mussten keine neuen FAR zu diesem Abschnitt erstellt werden.

### 3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

#### 3.1 Angaben zum Projekt

##### Beschreibung und Umsetzung des Projekts

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		x	
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projektbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	CR 1
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.		x	CR 2
3.1.4 (3.4.4a)	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		x	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.1.7	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu aufgenommenen Vorhaben sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.1.8	Die Angaben zur Wirkungsdauer der Vorhaben sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.1.9	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommene Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.	x		

In diesem Abschnitt mussten 2 CR formuliert werden (CR1, CR2). Diese beinhalteten die Nachreichung fehlender Dokumente (Anhang A5.7) und eine Begründung für den verzögerten Wirkungs-

beginn. Beide CR konnten vom Gesuchsteller geklärt werden, respektive die noch ausstehenden Dokumente wurden nachgereicht.  
Es mussten keine weiteren CAR / FAR formuliert werden.

### Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.10	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	CR 3
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.12	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Vorhaben entsprechen derjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		

Der Gesuchsteller hatte in der ursprünglichen Fassung des Monitoringberichts dem Verifizierer einen veralteten Netzplan zur Verfügung gestellt (CR 3). Dieser wurde im Anschluss vom Gesuchsteller nachgereicht. Es mussten keine CAR / FAR formuliert werden.

### Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13 (5.3.1a/b und 3.1.1a/b)	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen <sup>7</sup> .		x	

<sup>7</sup> Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

3.1.14 (3.1.2)	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		x	
-------------------	---	--	---	--

Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen der Projektbeschreibung. Es mussten keine CR/CAR/FAR gestellt werden.

### Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.15	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		
3.1.16 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Es gab zu diesem Thema weder Änderungen noch FAR.

## 3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

### Finanzhilfen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1 (3.2.1)	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>8</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.		x	

<sup>8</sup> Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

3.2.2	Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV <sup>9</sup> .	x		
3.2.3 (3.2.2a/b)	Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		x	

Alle Punkte zur Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung sind erfüllt. Es mussten keine CR/CAR/FAR gestellt werden.

#### Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.		x	FAR01

FAR01 verlangt vom Gesuchsteller, dass die erzielten Emissionsverminderungen, welche im Zusammenhang mit einem von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiten Unternehmen stehen, separat ausgewiesen werden sollen. Es gibt keine CO<sub>2</sub>-abgabebefreiten Unternehmen, welche am Wärmeverbund in Bonstetten angeschlossen sind. Dies wurde anhand der aktuellen BAFU-Liste der abgabebefreiten Betriebe verifiziert. Das einzige Unternehmen in Bonstetten, welches abgabebefreit ist, befindet sich weit entfernt vom Netz des Wärmeverbunds. Es mussten keine CR/CAR/FAR gestellt werden.

#### Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		x	CAR 2

<sup>9</sup> Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	x		
3.2.7	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.		x	

Anschlüsse mit einer Leistung bis 19 kW können beim Kanton Zürich ein Fördergesuch stellen. In einer Mitteilung ans AWEL hat die Renercon AG mitgeteilt, dass Anschlüsse mit einer Leistung von < 20 kW nicht mitberücksichtigt werden. Im Zuge der Verifizierung wurde allerdings festgestellt, dass dies nicht korrekt umgesetzt worden war. In der ursprünglichen Fassung des Monitoringberichts befanden sich auch einige Neuanschlüsse mit einer Leistung von <20 kW, weshalb CAR 2 formuliert wurde. Der Gesuchsteller hat anschliessend die entsprechenden Anschlüsse aus der Berechnung entfernt und die anrechenbaren Emissionsverminderungen korrekt angepasst. Es mussten keine weiteren CR/CAR/FAR gestellt werden.

### Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		
3.2.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		x	

Es gab zu diesem Thema keine Änderungen. Der bereits erwähnte FAR01 ist korrekt umgesetzt worden.

### 3.3 Umsetzung Monitoring Nachweismethode und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu

3.3.1 (2.1 2.2a/b/c)	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.2 (Teil von 2.1)	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		x	

Die Monitoringmethode wurde gemäss Projektbeschreibung (und Anpassungen gemäss Monitoringbericht MP20) umgesetzt und nachvollziehbar beschrieben. Es mussten keine CR/CAR/FAR gestellt werden.

### Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.3 (Erweiterung von 2.3)	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen <sup>10</sup> entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.4 (Erweiterung von 2.3)	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen.		x	

Die in der MP20 verlangten Anpassungen wurden in der MP21 korrekt umgesetzt. Es mussten keine CR/CAR/FAR gestellt werden.

<sup>10</sup> Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

## Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5 (Hat zu tun mit 4.2.1a)	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		x	
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	
3.3.7 (Hat zu tun mit 4.2.1b)	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		x	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		x	
3.3.9	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung).		x	
3.3.10	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt).		x	
3.3.11	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.12	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.		x	

	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		x	CR 4
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		x	CR 5
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.15 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.16 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		x	

Die im Betriebsbericht dokumentierte Wärmelieferung stimmte nicht mit den Rohdaten überein (CR 4). Da die Differenz einen Hausanschluss des früheren Wärmeverbundes betrifft und nicht die Erweiterung, hat sie keine Auswirkungen auf die Emissionsverminderungen. Der Gesuchsteller konnte die Differenz plausibel erläutern. Die Differenz hat keinen Einfluss auf die Emissionsverminderungen. In den Rohdaten befand sich ein Wärmebezüger, welcher vom Verifizierer nicht identifiziert werden konnte. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Ölheizkessel, welcher bereits seit längerer Zeit ausser Betrieb genommen wurde. Der Gesuchsteller hat den Wärmebezüger aus den Rohdaten entfernt (CR 5).  
Darüber hinaus mussten keine CAR / FAR gestellt werden.

### Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
3.3.18 (2.5a/b/c)	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	

3.3.19 (2.6a/b/c)	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		x	
----------------------	--	--	---	--

Die Strukturen entsprechen derjenigen des letzten Monitoringberichts. Es mussten keine CR/CAR/FAR gestellt werden.

### Programmstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.20	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.3.21	Die Prozesse für die neuen Vorhaben entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	x		
3.3.22	Die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben des Programms wurde geprüft und bestätigt.	x		

Da es sich um ein Projekt und nicht um ein Programm handelt, sind die Punkte 3.3.20-3.3.22 nicht anwendbar.

### Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		x	CR 4, CR 5
3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		x	

	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	x		
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	x		
3.3.27	Die Wirkungsdauer der im Monitoring enthaltenen Vorhaben ist noch nicht abgelaufen.	x		

Eine Unklarheit betreffend unterschiedlicher Angaben zu Wärmemelieferungen in den Rohdaten und im Geschäftsbericht konnte beseitigt werden (CR 4). Ein nicht identifizierbarer Wärmebezüger wurde vom Gesuchsteller aus den Rohdaten entfernt (CR 5, vergl. Kap 3.3.14) Es mussten keine CAR / FAR formuliert werden.

### Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO <sub>2</sub> -Verordnung.		x	
3.3.30 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Es gab zu diesem Thema weder Änderungen noch FAR. Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO<sub>2</sub>-Verordnung.

### 3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).		x	
3.4.2 (4.2.10a, 4.2.12, 4.3.6, 4.3.8 und 4.4.1)	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO <sub>2</sub> -Verordnung).		x	
3.4.3 (4.4.2)	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt.		x	
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		x	CAR 3
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO <sub>2</sub> -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh).	x		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Vorhaben aufgeschlüsselt.	x		
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Vorhaben sind korrekt.	x		

In der ursprünglichen Fassung waren im Bericht die ex-ante erwarteten Emissionsreduktionen angegeben anstelle der effektiv erzielten. Der Gesuchsteller hat dies korrigiert (CAR 3). Es mussten keine CR / FAR formuliert werden.

**Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen  
(Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)**

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		
3.4.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Es gab zu diesem Thema weder Änderungen noch FAR.

**3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen  
Emissionsverminderungen**

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		x	
3.5.2 (5.2.1a/b)	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		x	
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		x	CR 6
3.5.4 (Umformulierung von 5.2.1d)	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor.			x
3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig.		x	

Die erzielten Emissionsverminderungen liegen deutlich unter den in der Projektbeschreibung festgelegten Emissionsverminderungen. Dies wurde in der ursprünglichen Fassung des Monitoringberichts nicht weiter begründet. Die Abweichungen wurden darauf zurückgeführt, dass einerseits potentielle Neukunden ihre Entscheidung zum Anschluss auf das Jahr 2022 verschoben haben, andererseits hat sich der Ausbau der Etappe Nord 3 verzögert (CR 6). Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen erforderlich. Unter der Voraussetzung, dass im Jahr 2022 weitere Anschlüsse getätigt werden, werden die erzielten Emissionsverminderungen im Jahr 2022 höher ausfallen als in der vorliegenden Monitoringperiode. Es mussten keine CAR / FAR formuliert werden.

### Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.			x
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.		x	CR 7
3.5.8 (Umformulierung von 5.1.1c)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>Bemerkung SGS: Die Abweichungen sind deutlich über 20%, aber sie sind nachvollziehbar begründet.</i>		(x)	neuer FAR 1
3.5.9 (Umformulierung von 5.1.1d)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor. <i>Bemerkung SGS: Siehe Begründung unten im Text</i>		(x)	neuer FAR 1
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig. <i>Bemerkung SGS: Siehe Begründung unten im Text.</i>		(x)	neuer FAR 1
3.5.11 (Umformulierung von 5.3.1a/b)	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		x	
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.		x	

3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		x	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		x	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		x	

Die vom Gesuchsteller zur Verfügung gestellten Dokumente sind klar strukturiert und übersichtlich. CR 7 wurde gestellt, da in der ursprünglichen Fassung des Monitoringberichts ein Verweis auf ein Dokument enthalten war, welches dem Verifizierer nicht vorlag. In der Endfassung hat der Gesuchsteller den nicht notwendigen Verweis gelöscht, womit CR7 geschlossen werden konnte.

Aus der Dokumentation geht hervor, dass es wesentliche Änderungen in zweierlei Hinsicht gibt:

1. In der Monitoringperiode 2021 wurden wie schon in den Vorperioden deutlich weniger Emissionsverminderungen erreicht als ex-ante erwartet worden war. Dies ist die Folge einer verzögerten Realisierung der geplanten Hausanschlüsse und keine Grund für eine erneute Validierung.
2. Wesentliche Abweichungen gibt es auch in Bezug auf die Investitionskosten, Betriebskosten und Erträge. Bezüglich Investitionen sind besonders die kumulierten Investitionen relevant, die seit dem Beginn der Realisierung getätigt worden sind: Währenddem ursprünglich Investitionen von 1.76 Mio CHF, verteilt auf die Jahre 2017 und 2018 geplant waren, haben sich die Gesamtinvestitionen effektiv inzwischen nun auf 2.9 Mio CHF kumuliert (vgl. Anhang A5.3.2 des Monitoringberichts). Die Betriebskosten lagen 2021 um 78% über den Erwartungen, die Erlöse (ohne CO2-Bescheinigungen) bei +57%. Die Wirtschaftlichkeit des effektiv realisierten Projektes muss wohl wesentlich anders eingeschätzt werden als diejenige zum Zeitpunkt der Validierung. Da die Abweichung bei den Kosten höher ist als bei den Erträgen, kann aber davon ausgegangen werden, dass die Unwirtschaftlichkeit des Projektes fortbesteht und die Zusätzlichkeit weiterhin gegeben ist. Wir empfehlen der Geschäftsstelle KOP, die erneute Beurteilung der Zusätzlichkeit erst im Rahmen der nächsten erneuten Validierung vorzunehmen, welche im Jahr 2023 ohnehin ansteht, weil die Kreditierungsperiode per 16.07.2024 ohnehin ausläuft. In diesem Sinne empfehlen wir den folgenden FAR:

**FAR 1 (Ver MP21):** Wegen wesentlichen Änderungen des Projektes ist bei der erneuten Validierung des Projektes für eine zweite Kreditierungsperiode die Zusätzlichkeit erneut zu beurteilen.

#### Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		
3.5.17 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	x		

Es gab zu diesem Thema weder Änderungen noch FAR.

### 3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt (Referenz auf <a href="#">Checkliste vom 25.8.2015</a> , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode.		x	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		x	CR 7, CR 8
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		x	CAR 4
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.		x	
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		x	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO <sub>2</sub> -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.		x	

Die in Abschnitt 3.6 formulierten CR 7 und CR 8 betrafen falsche Verweise oder unvollständige Anhänge des Monitoringberichts. Der Gesuchsteller konnte die fehlerhaften Verweise beseitigen respektive korrigieren, beide CR konnten somit geschlossen werden. CAR 4 wurde erhoben, da der Monitoringbericht noch einige kosmetische und formelle Fehler enthielt. Der Monitoringbericht wurde angepasst, sodass CAR 4 geschlossen werden konnte. Es mussten keine weiteren CR / CAR / FAR erhoben werden.

## A1 Liste der verwendeten Unterlagen

Dokumentname	Beschreibung	Version / Datum
<b>Allgemeine Dokumente</b>		
V6_Projektbeschreibung_Publikation_geschwärzt.pdf	Projektbeschreibung 1. Kreditierungsperiode	V 6 / 11.04.2018
20170816_Validierungsbericht_WV_Bonstetten_geschwärzt.pdf	Validierungsbericht	V1 / 16.08.2017
BON_BAFU_VerfügungCO2-Bescheinigung 2020_20210715_.pdf	Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigung MP2020	14.07.2021
BON_KantonZH_Brief Abgrenzung	Mitteilung ans AWEL, Verzicht auf ER bei Anlagen mit Anschlussleistung < 20 kW	06.04.2021
<b>Monitoringbericht mit Anhängen</b>		
BON_Monitoringbericht 2021_JPW_20220810_V4.pdf	Monitoringbericht	V4 /10.08.2022
A5.1_WV Bonstetten Anlage-Portrait mDetails_2020.pdf	Beschreibung der Anlage mit Kennzahlen	September 2020
A5.2_BON Netzplan_20211231.pdf	Netzplan	31.12.2021
A5.3.1_BON_Erfolgsrechnung 2021.pdf	Erfolgsrechnung der gesamten Anlage	undatiert
A5.3.2 Investitionen 2017-2021.pdf	Investitionen	30.03.2022
A5.4.1_Rechnung Bsp.Brennstofflieferung_2021	Beispielhafte Rechnung der Brennstofflieferung	21.04.2021
A5.5 1164 ZE Prinzipschema-Heizzentrale.pdf	Prinzipschema	13.06.2017
A5.6_Bonstetten Holzsnitzel Liefervertrag IGE.pdf	Liefervertrag mit der Interessensgemeinsch aft Energieholz Knonaueramt	19.02.2003
A5.6.1_IGE_Holzlieferversatz_Preise2020.pdf	Holzlieferversatz mit IGE Knonaueramt	26.8.2019
A5.9_RenBON Erweitg A4.1 Add tool_V9.xlsx	Wirtschaftlichkeitsrech nung	V9 undatiert
A6.1_Bon_ELV_2019-Muster.pdf	Muster für Energie- Liefervertrag	23.12.2019
A5.7_BON_HZ_Abnahmeprotokoll_ÖK_20180410.pdf	Abnahmeprotokoll Ölkessel	09.04.2018
A7.1_BON_Wärmebezügerliste 2021.xlsx	Rohdaten aus dem Leitsystem, Wärmekundenliste, Plausibilisierung und Berechnung der ER 2021	30.06.2022
 A7.2-1 BON_Abnahme_FW_ [redacted] 20210929	Protokolle der Inbetriebnahme der Neukunden im Jahr 2021	diverse
 A7.2-2 BON_Abnahme_FW_ [redacted] 20220106		
 A7.2-3 BON_Abnahme_FW_ [redacted] 20220106		
 A7.2-4 BON_Abnahme_FW_ [redacted] 20210929		
 A7.2-5 BON_Abnahme_FW_ [redacted] 20210929		

A7.3-1_Betriebsbericht 2021 Bon	Aufstellung über die produzierte und gelieferte Energie	30.03.2022
---------------------------------	---	------------

## A2 Frageliste zur Verifizierung

### Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	x
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		
Frage (21.06.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es fehlt eine Begründung, weshalb sich der Wirkungsbeginn um 4 Monate verzögert hat.</li> <li>2. Die Formatierung der Daten anzupassen, sodass sie dem Format der Vorlage entspricht.</li> </ol>			
Antwort Gesuchsteller (29.06.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Monitoringbericht begann 01.01.2018. Das Datum der effektiven Umsetzung war gleich wie die Inbetriebnahme des Ölkessels. Man hat offenbar aus praktischen Gründen auf die Inbetriebnahme abgestimmt.</li> <li>2. Die Formatierung auf Arial 10 wurde angepasst.</li> </ol>			
Fazit Verifizierer (12.07.2022)			
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abweichung gegenüber der Projektbeschreibung ist nun dokumentiert.</li> <li>2. Die Formatierung entspricht nun derjenigen aus der Vorlage.</li> </ol>			
CR 1 kann geschlossen werden			

CR 2		Erledigt	x
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.		
Frage (21.06.2022)			
Der in der Tabelle 2.2 angegebene Beleg für den Wirkungsbeginn (Anhang A5.7) wurde dem Verifizierer nicht zur Verfügung gestellt und ist entsprechend nachzureichen.			
Antwort Gesuchsteller (29.06.2022)			
Der Anhang A5.7 wird nachgereicht.			
Fazit Verifizierer (12.07.2022)			
Der Anhang A5.7 wurde nachgereicht. CR 2 kann geschlossen werden.			

CR 3		Erledigt	x
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		

<p>Frage (21.06.2022)</p> <p>Handelt es sich bei dem Netzplan im Anhang um die aktuelle Version? Gemäss Dokumentname bezieht sich dieser auf den Stand per 31.12.2020.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (29.06.2022)</p> <p>Ein aktueller Netzplan wird nachgereicht.</p>
<p>Frage (05.08.2022)</p> <p>Dem Verifizierer wurde ein aktualisierter Netzplan, datiert auf den 31.12.2021 zur Verfügung gestellt. Auf diesem sind allerdings einige Wärmebezüger nicht eingezeichnet, welche gemäss Wärmebezügerliste im Jahr 2021 angeschlossen wurden (beispielsweise ██████████). Der Verifizierer bittet den Gesuchsteller um eine erneute Kontrolle, ob der Netzplan auch dem Zustand vom 31.12.2021 entspricht.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (10.08.2022)</p> <p>Der Netzplan per 31.12.2021 wurde überprüft und entspricht nun dem Stand Ende 2021.</p>
<p>Fazit Verifizierer (17.08.2022)</p> <p>Der aktualisierte Netzplan stimmt nun mit den Rohdaten der MP21 überein. Bei der Bezeichnung ██████████ handelt es sich um ██████████ und nicht um die physische Adresse ██████████. CR 3 kann somit geschlossen werden.</p>

CR 4		Erledigt	x
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		
3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		
<p>Frage (21.06.2022)</p> <p>Dem Verifizierer ist nicht ganz klar, wie die gesamte Abnahme-Wärmemenge im Betriebsbericht berechnet werden (3'342'521 kWh). Die Summe der gelieferten Wärmemenge aus den Rohdaten im Register „WMZ2021“ in Anhang A7.1 ergibt 3'368'793 kWh.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (29.06.2022)</p> <p>Ich habe alle Zählerwerte in den effektiven verrechnete Zählerwerte abgeglichen. Die korrekte gelieferte Wärme ist 3'368'792 kWh. Die Abweichung zum Betriebsbericht kommt aus dem Ausfall der Messung im Schulhaus Sek2 Neubau.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (12.07.2022)</p> <p>Dass die Differenz der Wärmemenge aus den Rohdaten und dem Betriebsbericht auf einen Mess-Ausfall zurückgeführt wird, ist in der Grössenordnung der Differenz plausibel. Da die Differenz einen Hausanschluss des früheren Wärmeverbundes betrifft und nicht die Erweiterung, hat sie keine Auswirkungen auf die Emissionsverminderungen. CR 4 kann geschlossen werden.</p>			

CR 5		Erledigt	x
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		

3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).
Frage (21.06.2022)	
Im Register „WMZ2021“ im Anhang A7.1_BON_Wärmebezügerliste 2021.xlsx ist in der Zeile 23 ein Wärmebezüger aufgelistet, welcher nicht identifizierbar ist. Weshalb wurde diese Zeile eingefügt und wozu wird diese verwendet?	
Antwort Gesuchsteller (29.06.2022)	
Es handelt sich um den Zähler des alten Heizölkessel. Er ist desinstalliert worden. Der Datensatz wurde im Register „WMZ2021“ entfernt.	
Fazit Verifizierer (12.07.2022)	
In den Rohdaten sind nun nur noch die Wärmebezüger aufgelistet, welche für das Monitoring auch notwendig sind. CR 5 kann geschlossen werden	

CR 6		Erledigt	x
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.		
Frage (21.06.2022)			
Der Verifizierer bittet den Gesuchsteller darum, die Abweichungen zwischen erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen ausführlicher zu begründen.			
Antwort Gesuchsteller (29.06.2022)			
Die Abweichung wurde begründet. Entscheide zum Anschluss wurde von Kunden ins 2022 verschoben. Der Ausbau der Etappe Nord 3 und damit verbundenen Investitionen wurde deswegen ins 2022/2023 verschoben.			
Frage (12.07.2022)			
Die Begründung für die Abweichung ist nachvollziehbar. Allerdings ist diese im vorliegenden Monitoringbericht an der falschen Stelle dokumentiert. Bitte die Begründung in Tabelle 5.4 stichwortartig verfassen. Der bestehende Kommentar («6 neue Anschlüsse im Sommer 2021 angeschlossen» ist dabei zu löschen, da er nicht begründet, weshalb deutlich weniger Emissionsverminderungen erzielt wurden als ex-ante erwartet.			
Antwort Gesuchsteller (14.07.2022)			
Die Begründung in Tabelle 5.4 ist ersetzt worden.			
Fazit Verifizierer (25.07.2022)			
Die Begründung ist nun nachvollziehbar an der richtigen Stelle nachvollziehbar dokumentiert. CR 6 kann somit geschlossen werden.			

CR 7		Erledigt	x
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.		

3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.
Frage (21.06.2022) Der im Monitoringbericht erwähnte Anhang A5.4.2 als Beleg der Brennstofflieferung wurde dem Verifizierer nicht zur Verfügung gestellt. Dieser ist vom Gesuchsteller nachzureichen.	
Antwort Gesuchsteller (29.06.2022) Der Beleg wird nachgereicht.	
Frage (12.07.2022) Der Anhang A5.4.2 wurde dem Verifizierer nach wie vor nicht zur Verfügung gestellt. Der Verifizierer bittet den Gesuchsteller, diesen nachzureichen.	
Antwort Gesuchsteller (14.07.2022) Der Beleg wird nachgereicht.	
Fazit Verifizierer (25.07.2022) Der Gesuchsteller hat den Satz mit dem fehlerhaften Verweis aus dem Monitoringbericht gestrichen. Dies ist aus der Sicht des Verifizierers in Ordnung, da der Satz ohnehin nicht zwingend in den Monitoringbericht gehört. CR 7 kann somit geschlossen werden.	

CR 8	Erledigt	x
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.	
Frage (21.06.2022) <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei der Formel zur Berechnung der Referenzemissionen (Kapitel 4.2.1) wird auf den Anhang A5.8 verwiesen. Der Dokumentname entspricht allerdings nicht demjenigen im Verzeichnis der Anhänge. Der Verweis ist entsprechend zu korrigieren.</li> <li>Der im Verweis auf den Betriebsbericht (Kap 4.3.3) angegebene Dokumentname stimmt nicht mit demjenigen im Verzeichnis der Anhänge überein.</li> </ol>		
Antwort Gesuchsteller (30.06.2022) <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Verweis ist korrigiert worden.</li> <li>Der Verweis ist korrigiert worden.</li> </ol>		
Fazit Verifizierer (12.07.2022) <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Verweis auf den Anhang A5.9 ist nach wie vor nicht korrekt. Bitte passen Sie den Dokumentname gemäss Anhangverzeichnis an.</li> <li>Der Verweis auf das Dokument im Anhang ist nun korrekt.</li> </ol>		
Antwort Gesuchsteller (14.07.2022) <ol style="list-style-type: none"> <li>Im Kapitel 4.2.1 ist der Verweis A5.9 korrigiert worden.</li> </ol>		
Fazit Verifizierer (15.07.2022) <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Verweis ist nun korrekt. CR 8 kann geschlossen werden.</li> </ol>		

**Corrective Action Request (CAR)**

CAR 1		Erledigt	x
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		
Frage (21.06.2022) In der ersten Spalte der Tabelle ist anzupassen, dass sich die Änderungen auf das 2. Monitoring und nicht das 4. Monitoring beziehen.			
Antwort Gesuchsteller (30.06.2022) Die Angabe wurde korrigiert.			
Fazit Verifizierer (12.07.2022) Die Angaben in der ersten Spalte der Tabelle in Kapitel 1.1 sind nun korrekt aufgeführt. CAR 1 kann geschlossen werden.			

CAR 2		Erledigt	x
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		
Frage (05.08.2022) Gemäss dem Schreiben der Renercon vom 06.04.2021 an das AWEL werden zur Vermeidung der Doppelzählungen Anschlüsse bis 19 kW dem Wärmeverbund nicht angerechnet (Im Schreiben explizit erwähnt: ██████████). Gemäss den Anschlussprotokollen handelt es sich beim ██████████ ebenfalls um einen Anschluss mit einer Leistung von <19 kW. Die Nichtanrechnung der Anschlüsse bis 19 kW ist dementsprechend im Monitoring so umzusetzen. Bitte ergänzen Sie darüber hinaus im Monitoringfile die Liste der Bezüger mit einer Spalte, in welcher die installierte Leistung des jeweiligen Wärmebezügers angegeben ist.			
Antwort Gesuchsteller (10.08.2022) Die Anschlüsse unter 19kW wurden gelöscht. Die Anschlussleistung ist einer neuen Spalte eingetragen worden.			
Fazit Verifizierer (15.08.2022) Die Anpassung wurde im Monitoringfile korrekt umgesetzt. CAR 2 kann somit geschlossen werden.			

CAR 3		Erledigt	x
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		
Frage (21.06.2022)			

In der Tabelle im Kapitel 5.3 „Übersicht“ sind die anrechenbaren Emissionsverminderungen falsch ausgewiesen. In der vorliegenden Fassung wurde die ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen anstatt der anrechenbaren Emissionsverminderungen dokumentiert.
Antwort Gesuchsteller (30.06.2022) Die falsche Angabe ist entfernt worden.
Frage (12.07.2022) Es sind nebst den erzielten Emissionsverminderungen ohne Wirkungsaufteilung auch die anrechenbaren Emissionsverminderungen mit Wirkungsaufteilung anzugeben. Da keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden muss, entsprechen die anrechenbaren Emissionsverminderungen den erzielten Emissionverminderungen.
Antwort Gesuchsteller (14.07.2022) Der Wert ist korrigiert worden.
Fazit Verifizierer (25.07.2022) Die ER werden nun korrekt ausgewiesen. CAR 3 kann geschlossen werden.

CAR 4	Erledigt	x
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.	
Frage (12.08.2022) Der Monitoringbericht und dazugehörigen Dokumente sind nun inhaltlich korrekt und konsistent. Es sind durch den Gesuchsteller allerdings noch einige formelle Korrekturen vorzunehmen, welche inhaltlich nicht relevant sind, die Lesbarkeit des Berichtes aber erschweren. Der Verifizierer hat im Monitoringbericht im Änderungsmodus Passagen gekennzeichnet, welche entsprechend anzupassen sind.		
Antwort Gesuchsteller (12.08.2022) Alle Änderungsvorschläge sind angenommen worden.		
Fazit Verifizierer (15.08.2022) CAR 4 kann geschlossen werden.		